

## D4 Die Satzung der DA (1925)

*Im ersten Heft der Mitt. ist im Anschluß an die Eröffnungsreden die Satzung der DA abgedruckt. Trotz des Vermerks »Die endgültige Fassung der Satzung ist noch nicht beschlossen« und ungeachtet späterer Änderungen sei sie wiedergegeben, da sie die Struktur der Organisation und das Gedankengut der Gründer erkennen läßt.*

### SATZUNG

der Akademie zur wissenschaftlichen Erforschung und zur Pflege des Deutschtums — Deutsche Akademie —

*(Die endgültige Fassung der Satzung ist noch nicht beschlossen)*

### NAME UND SITZ

#### § 1

Die Akademie zur wissenschaftlichen Erforschung und zur Pflege des Deutschtums — Deutsche Akademie (D.A.) — ist ein eingetragener Verein. Sie hat ihren Sitz in München.

### ZWECK UND AUFGABEN

#### § 2

Die Akademie will allen Deutschen in der Welt ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen dienen. Ihr Zweck ist, alle geistigen und kulturellen Lebensäußerungen des Deutschtums zu pflegen und die nicht amtlichen kulturellen Beziehungen Deutschlands zum Auslande und der Auslandsdeutschen zur Heimat im Dienste des deutschen Nationalbewußtseins zielbewußt zusammenzufassen und zu fördern.

#### § 3

Die Akademie gliedert sich in zwei Abteilungen, die wissenschaftliche (A) und die praktische (B). Beide bilden eine unteilbare Einheit. Die Abteilungen sind gleichberechtigte, voneinander unabhängige Arbeitsgruppen unter je einem Abteilungspräsidenten. Nach Bedarf können Unterabteilungen und Sektionen gebildet werden.

#### § 4

Die Aufgabe der wissenschaftlichen Abteilung (A) umfaßt: die Erforschung der Vergangenheit des deutschen Volkes und seines Staatslebens, die Pflege des deutschen Sprachgutes, der Erzeugnisse deutscher Sprache in Literatur



und Dichtung und aller geistiger Güter, in denen deutsches Denken und Empfinden sich zum Ausdruck bringt und gebracht hat.

Sie beabsichtigt, in enger Föhlung mit allen verwandten Einrichtungen dieses deutsche Kulturgut im weitesten Umfange des gesamten deutschen Volkstums in der Welt zu fördern und alle geistigen, sittlichen, wirtschaftlichen Kulturverbindungen zu pflegen, welche die Deutschen untereinander und mit dem Leben des Auslands verbinden. Sie plant besonders, wissenschaftliche Unternehmungen, die diesen Aufgaben dienen, entweder selbst in die Hand zu nehmen oder zu unterstützen und einen Mittelpunkt für den geistigen Zusammenhang der Deutschen in der Welt zu schaffen. Die wissenschaftliche Abteilung (A) wird demgemäß für das Gesamtdeutschtum in 4 Sektionen arbeiten:

a) für Deutsche Geschichte, b) für Deutsche Sprache, Literatur und Volkskunde, c) für Deutsche Kunst und Musik, d) für Deutsche Staats- und Wirtschaftskunde.

### § 5

Die Aufgabe der praktischen Abteilung (B) umfaßt die praktische Auswertung der von der wissenschaftlichen Abteilung angeregten oder durchgeführten Arbeiten.

Die praktische Abteilung (B) wird nach Bedarf verschiedene Unterabteilungen für räumlich oder sachlich abgegrenzte Gebiete bilden, die in engster gegenseitiger Verbindung zweckmäßig zusammenarbeiten werden.

### § 6

Ausbau und Zusammensetzung der beiden Abteilungen regeln sich nach Maßgabe der Art, Dringlichkeit, Größe und Wichtigkeit ihrer Aufgaben. Der persönlichen Neigung, Eignung und Arbeitslust ist bei der Gewinnung von Arbeitskräften Rechnung zu tragen. Geeignete Persönlichkeiten können gleichzeitig beiden Abteilungen angehören. An der Spitze jeder Abteilung steht der Präsident. Jede Abteilung entwirft nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ihr Arbeitsprogramm und gibt sich selbst ihre Geschäftsordnung. Beide unterliegen der Genehmigung des Kleinen Rates.

## EINRICHTUNGEN

### § 7

Die Akademie hat folgende Einrichtungen:

den Präsidenten und zwei Abteilungspräsidenten,  
den Kleinen Rat,  
den Senat,  
den Großen Rat,  
den Finanzausschuß,  
die Mitgliederversammlung.



Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Der Aufwand, der für den Zweck der Akademie erwächst, wird ersetzt.

Das Abzeichen der Akademie ist der Eichenzweig; Präsidenten und Senatoren tragen den Eichenkranz.

### § 8

Der Präsident der Akademie steht an der Spitze der gesamten Körperschaft. Er ist der gesetzliche Vertreter der Akademie nach außen und Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 B.G.B.). Im Verhinderungsfalle wird er vertreten durch den Präsidenten der wissenschaftlichen Abteilung.

Der Präsident und die beiden Abteilungspräsidenten werden durch den Senat bestellt. Sie müssen während ihrer Amtsdauer ihren Wohnsitz am Orte der Verwaltung nehmen. Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Im Falle dauernder Amtsunfähigkeit ist Neuwahl sofort erforderlich. Die dreijährige Amtsdauer der Präsidenten soll möglichst nicht zu gleichem Zeitpunkt enden. Wiederwahl ist zulässig. Die Befugnisse der Präsidenten werden im einzelnen durch den Kleinen Rat geregelt. Der Präsident steht dem Kleinen Rat, dem Senat und dem Großen Rat vor. Er ernennt die Angestellten der Akademie.

### § 9

Der Kleine Rat ist die Hauptstelle der Akademie. Als solche ist er für alle Angelegenheiten zuständig, für die in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Er besteht aus neun Mitgliedern und zwar dem Präsidenten und den beiden Abteilungspräsidenten, je einem Vertreter des Senats und des Großen Rats, zwei Mitgliedern des Finanzausschusses und zwei weiteren Mitgliedern, die der Kleine Rat auf je drei Jahre wählt.

Der Kleine Rat ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlußfähig. Er kann zu seinen Sitzungen nach Bedarf Mitglieder des Senats und des Großen Rats zuziehen, denen beratende Stimme zukommt.

Dem Kleinen Rat unterstehen die Angestellten der Akademie.

### § 10

Der Senat ist die lebendige Verkörperung des Gedankens der Akademie. Er besteht aus 100 Senatoren, die anerkannte Vertreter des deutschen Kulturlebens aus allen Ständen, Berufen und Ländern sein sollen. Auch Frauen können zu Senatoren gewählt werden. Die Ernennung zum Senator gilt für Lebenszeit.

Die Ersatzwahl findet jährlich einmal bei der Feier des Gründungstags statt; der Kleine Rat bereitet hierfür Anregungen vor. Wer am Erscheinen verhindert ist, kann einen Senator mit seiner Stimmabgabe betrauen. Die Eigenschaft als Senator kann durch  $\frac{3}{4}$  Mehrheitsbeschluß des Senates aberkannt werden, wobei mindestens 50 Senatoren anwesend sein müssen.



Vorsitzender des Senats ist der Präsident der Akademie. Er lädt die Senatoren schriftlich zu den Versammlungen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig sind. Die einzelnen Mitglieder des Senats haben das Recht, von sich aus Anträge an den Kleinen Rat zu stellen und persönlich dort zu vertreten. Der Senat nimmt an der Verwaltung der Akademie teil durch Entsendung eines auf drei Jahre gewählten Vertreters in den Kleinen Rat. Er wählt den Präsidenten und die beiden Abteilungspräsidenten.

## § 11

Der Große Rat setzt sich zusammen:

1. aus den Ehrendelegierten der Gruppen oder Außenstellen der Akademie und der angeschlossenen größeren selbständigen Vereinigungen,
2. aus den Mitgliedern des Kleinen Rats,
3. aus besonders verdienten Persönlichkeiten, die der Kleine Rat ernennt.

Der Kleine Rat bestimmt unter Berücksichtigung der Größe und der Leistungen der einzelnen Gruppen, Außenstellen und Vereinigungen, welche von ihnen Ehrendelegierte in den Großen Rat zu entsenden haben und wie viele.

Vorsitzender des Großen Rats ist der Präsident der Akademie. Der Große Rat nimmt an der Verwaltung teil durch Entsendung eines auf drei Jahre gewählten Vertreters in den Kleinen Rat. Der Große Rat hat das Recht, Anträge zu stellen, und tritt regelmäßig einmal im Jahr zusammen. Er kann auf Antrag einer größeren Mehrheit oder auf den Wunsch des Kleinen Rats in der Zwischenzeit zusammenberufen werden. Seine Anträge hat der Kleine Rat, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Senat, innerhalb angemessener Frist zu bescheiden.

## § 12

Der Finanzausschuß setzt sich aus hervorragenden Vertretern des Handels und der Industrie zusammen. Seine Mitglieder werden vom Kleinen Rat ernannt. In seinen Maßnahmen ist der Finanzausschuß selbständig, er wählt seinen Vorsitzenden selbst, untersteht jedoch dem Präsidenten der Akademie.

Der Finanzausschuß beschafft und verwaltet die Geldmittel der Akademie. Er überwacht und prüft die Rechnungslegung. Er schlägt dem Präsidenten der Akademie einen Schatzmeister zur Ernennung vor. Dieser ist dem Finanzausschuß verantwortlich.

Der Finanzausschuß entsendet zwei seiner Mitglieder je auf drei Jahre in den Kleinen Rat.

## § 13

Die Mitgliederversammlung des eingetragenen Vereins Akademie besteht aus den Angehörigen des Kleinen Rats, des Senats und des Großen Rats.

Der Präsident der Akademie beruft nach Bedarf die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind persönlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.



## § 14

Die Akademie stützt sich auf die Deutschen in aller Welt. Sie vereinigt daher die »Freunde der Deutschen Akademie« in den größeren Städten zu Ortsgruppen, im übrigen zu Gaugruppen, denen auch kleine Ortsgruppen eingegliedert werden können, oder zu Außenstellen mit anderen Bezeichnungen. Die Orts- und Gaugruppen können zu Provinzial-, Landes- und Gebiets-Gruppen zusammengeschlossen werden. Die Gruppen geben sich selbst ihre Verfassung und verwalten sich selbst. Alle Gruppen haben die Aufgabe, für den Gedanken der Akademie zu werben und an ihren praktischen Arbeiten nach Möglichkeit tätigen Anteil zu nehmen. Besonders haben sie bei der Aufbringung der Geldmittel wirksam mitzuhelfen.

Wo schon bestehende andere wichtige Vereinigungen sich im Sinne der Akademie betätigen wollen, können sie in den Verband der Akademie eingegliedert werden.

Die Gründung und die Satzung aller Gruppen und Außenstellen bedürfen der Anerkennung und Bestätigung durch den Kleinen Rat. Die Vereinigungen führen regelmäßig die Bezeichnung: »(Orts-, Provinz-, oder Landesname) Freunde der Deutschen Akademie«.

## § 15

Die Eigenschaft als »Freund der Deutschen Akademie« wird durch den Beitritt zu einer Gruppe oder Außenstelle erworben. Beitreten können natürliche Personen, Firmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen oder des Privatrechts.

Als Mitglieder können aufgenommen werden Reichsangehörige und Nicht-Reichsangehörige Deutscher Abstammung von erprobter Deutscher Gesinnung, ferner Ausländer, die sich als Freunde des Deutschtums oder als Förderer der Aufgaben der Akademie erweisen. Bei Firmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gelten diese Voraussetzungen je für die Mehrzahl ihrer maßgebenden Leiter.

Firmen, Körperschaften usw. können die Mitgliederrechte nur durch einen Vertreter ausüben, auf dessen Namen die Mitgliedskarte ausgestellt wird.

Die »Freunde der Deutschen Akademie« erhalten unentgeltlich den Eichenzweig als Abzeichen und die regelmäßigen Veröffentlichungen im Sinne eines Nachrichtenblatts. Sie sind berechtigt, die wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Akademie zu Vorzugspreisen zu beziehen.

## § 16

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Streichung. Der Austritt ist jederzeit zulässig; doch ist der Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Über die



Streichung entscheidet der Ausschuß der Gruppe oder Außenstelle; gegen seine Entscheidung ist innerhalb zwei Wochen Berufung an den Kleinen Rat zulässig.

## BEITRÄGE

### § 17

Es werden unterschieden: a) Freunde, b) Förderer, c) Stifter, d) Ehrenstifter der Deutschen Akademie.

Der Jahresbeitrag beträgt für Freunde 10 RM. Als Förderer gilt, wer wenigstens 200 RM. einmal beiträgt und sich verpflichtet, mindestens 30 RM. Jahresbeitrag zu zahlen. Stifter ist, wer wenigstens 1000 RM. einmal gezahlt hat und sich verpflichtet, mindestens 100 RM. Jahresbeitrag zu leisten.

Stifter besonders hoher Summen (mindestens 5000 RM.) können vom Kleinen Rat zu »Ehrenstiftern der D.A.« ernannt werden.

Die vorstehenden einmaligen und Jahresbeiträge gelten für natürliche Personen. Sie erhöhen sich für Firmen, Körperschaften usw. und zwar für kleinere Firmen auf das Doppelte, für größere auf das Fünffache der genannten Beträge. Für Körperschaften usw. werden sie vom Ausschuß der Orts- oder Gaugruppe von Fall zu Fall, mindestens aber mit dem Fünffachen festgesetzt.

Der Kleine Rat ist berechtigt, für die Mitglieder nichtreichsangehöriger Gruppen und Außenstellen sowie für Vereinigungen, die mit zahlreichen Mitgliedern einer Gruppe beitreten, die Beitragsleistungen besonders zu regeln.

## AUSZEICHNUNGEN

### § 18

Die Ehrenmitgliedschaft der Akademie wird vom Senat aus eigenem Entschluß oder auf Vorschlag des Kleinen Rats verliehen für vorzügliche Leistungen im Sinne der Bestrebungen der Akademie oder für hervorragende Verdienste um die Förderung ihrer Ziele. Die Ehrenmitglieder haben im Senat beratende Stimme. Der Kleine Rat ist berechtigt, auch sonstige Verdienste um die Akademie durch Auszeichnungen und Ehrungen anzuerkennen. Anregungen hierzu können vom Senat, vom Großen Rat und von den Ausschüssen der Gruppen gegeben werden. Alle Ehrenurkunden unterzeichnet der Präsident.

## GRÜNDUNGSTAG

### § 19

Die Akademie begeht alljährlich ihren Gründungstag in feierlicher Weise durch öffentliche Sitzungen in München oder an anderen geistigen Mittelpunkten des

Deutschen Lebens. An diesem Tage werden die vom Senat und vom Kleinen Rat beschlossenen Auszeichnungen verliehen.

## GESCHÄFTSFÜHRUNG

### § 20

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Senatoren, Ehrenmitglieder und Ehrendelegierten verkehren unmittelbar mit dem Präsidenten, die Ausschüsse der Gruppen mit dem Kleinen Rat.

## SATZUNGSÄNDERUNG

### § 21

Satzungsänderungen werden vom Kleinen Rat beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Bei der Ladung zur Sitzung ist den Mitgliedern die geplante Satzungsänderung anzukündigen.

## AUFLÖSUNG

### § 22

Die Auflösung der Akademie kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens für einen gemeinnützigen Deutschen Zweck entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.